

# Die Gesellenlade zu Münchenstein

Autor(en): **Loeliger, K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Baselbieter Heimatblätter**

Band (Jahr): **12 (1947-1948)**

Heft 3

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-859777>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

von panischem Schrecken ergriffen, Reissaus, und zwar unbesonnenerweise nicht etwa seitwärts, sondern geradeaus vorwärts, in der feindlichen Schusslinie über das linke Strassenbord setzend, wodurch sie des bisherigen Schutzes entblösst, von den feindlichen Kugeln sofort erreicht und zu Boden gestreckt wurden. (Schluss folgt.)

## Die Gesellenlade zu Münchenstein.

Von K. L o e l i g e r, Liestal.

Als im Jahre 1938 die Handwerkerkrankenkasse Münchenstein ihren hundertsten Geburtstag beging, wurde der Verfasser dieses Aufsatzes, damals noch selber Mitglied der «Lade», beauftragt, ein Festschriftchen zu verfassen. Es blieb dann nicht bei diesem Auftrag allein, denn die Begeisterung der jungen Handwerker für die alten, vergessenen Bräuche wuchs zusehends, sodass man auch noch an die Aufführung eines bescheidenen Festspieles ging. Wir versuchen hier beides — den Jubiläumsbericht und das kleine Festspiel — in etwas gekürzter Form wiederzugeben.

In der Wirtsstube des alten Gasthofes zum «Rössli» hängen an der Decke zwei Glaskästchen, denen man auf den ersten Blick ansieht, dass das Innere allerlei Handwerkszeichen und -wappen enthält. Wenn dann ein Fremder an einen jungen Münchensteiner die Frage richtet, welche Bewandnis es mit diesen Kästchen habe, so weiss dieser kaum Bescheid. Die alte Garde aber weiss von der «Gesellenlade», wie die Krankenkasse früher genannt worden ist, noch manches zu erzählen. Also der Gesellenlade gehören diese Kästchen und jeder Berufsmann, der bei der Lade eingeschrieben war, durfte sein Handwerkszeichen darin ausstellen. Es handelt sich meist um selbst angefertigte Miniaturen, die vom grossen Können unserer Altvordern zeugen: So finden wir das Wasserrad des Brüglinger Müllers, die Geräte des Gärtners (Herrschaftshaus Bruckgut), die Stiefel des Schusters, der Ofen des Spenglers, die Embleme der Zimmerleute und Steinhauer und — was für das ehemalige Weinbaudorf typisch ist — die ovalen Fässchen der Küfer.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts gab es im nahen Basel sicher eine Anzahl Gesellenladen oder Gesellenkrankenkassen, denn im dortigen historischen Museum ist u. a. das Schild der Schreinerkrankenkasse, datiert 1833, zu finden. Es stellt Holzhammer und Streichmass, Hobel, Winkel und Zirkel dar. Die «Lade», eine verschliessbare Kasette, stammt bereits aus dem Jahre 1709. In den Städten waren die «Krankeladen» nach Berufen organisiert, während sich in den grössern Dörfern die Gesellen aller Berufe zu einer Gemeinschaft zusammenschlossen. Die heute überall so gebräuchliche Bezeichnung «Gesellschaft» ist von der ehemaligen «Gesellschaft», einem Zusammenschluss der Gesellen, abgeleitet.

So darf angenommen werden, dass die am 19. August 1838 in Münchenstein gegründete Handwerker-gesellschaft, zeitweise auch Arbeitsgesellschaft genannt, sich nach Basler Vorbild organisierte. Nebenbei bemerkt: 1846 wurde dann auch in Arlesheim eine ähnliche Institution ins Leben gerufen.

Wenn man die Statuten des Gründungsjahres liest, so kann man sich gut ein Bild von der damaligen Organisation machen; darum lassen wir die ersten Satzungen hier wörtlich folgen:

### Statuten für die Handwerksgesellschaft in Münchenstein.

- § 1. Es sollen zwei Altgesellen zur Leitung der Geschäfte erwählt werden, die ihre Stellen unentgeltlich versehen. Jeder derselben verbleibt ein Jahr an seiner Stelle, sie können aber wieder gewählt werden. Auch soll ein Ladenmeister gewählt werden, der seine Stell unentgeltlich versieht.
- § 2. Wenn ein eingeschriebener Arbeitsgesell von der Mehrheit der Gesellschaft an eine Stelle gewählt worden ist, so muss derselbe die Stelle annehmen und die bestimmte Zeit aushalten. Wenn aber derselbe nicht schreiben noch lesen kann, oder sonst bestimmte Gründe gegen die Annahme dieser Stelle aufzuweisen hat, so muss man für denselben einen andern wählen.
- § 3. Jeder Meister, der hierin unterschrieben hat, ist verpflichtet — so wie er mit einem Gesellen Lohn gemacht hat, ihm die Anzeige zu machen, dass er jede Woche, mit Ausnahme von Krankheit und Probierzeit, 2 Kreuzer Auflage zu bezahlen habe. Jeder Arbeitsgesell, wenn er sich hierin einschreiben lässt, muss 8 Kreuzer Einschreibgeld bezahlen, welches in die Gesellschafts - Cassa fällt (Lade).
- § 4. Zu der Laden sollen 2 Schlüssel gemacht werden, den einen bewahren die Altgesellen und den andern der Ladenmeister. Kein Altgesell darf über die Lade allein gehen. Der Ladenmeister soll aus der Meisterschaft gewählt werden, und dies alle halb Jahre.
- § 5. Die Auflage wird alle vier Wochen an einem bestimmten Ort von 1—2 Uhr bezogen. Im Fall ein Mitglied nicht zur Auflage kommt, soll derselbe mit einer Busse von 8 Kreuzern belegt werden, insofern er sich nicht vorhin bei einem Altgesellen entschuldiget, oder seine Auflage überschickt hat.
- § 6. Die Altgesellen sowie der Ladenmeister sollen alle halb Jahre über Einnahme und Ausgabe Rechnung ablegen, und jeder vorhandene Überschuss soll zum Fonds in die Lade gelegt werden.
- § 7. Wenn ein Altgesell fremd wird, so muss, ehe er verreisen kann, Rechnung abgelegt werden.
- § 8. Wenn ein eingeschriebener Arbeitsgesell krank werden sollte, so muss derselbe den Altgesellen die Anzeige davon machen, insofern derselbe aus der Lade Unterstützung verlangt.
- § 9. Jede Art von Krankheit wird aus der Lade bezahlt, ausgenommen Verletzungen durch selbstzugezogene Schlaghändel oder Krankheiten venerischer Art, auch Krankheiten, welche allfällig ein Geselle, wenn er in die Arbeit tritt, mit sich bringt, wird dieselbe nicht aus der Lade bezahlt.
- § 10. Wenn ein Geselle vom Meister austritt, so ist der Meister gehalten, mit ihm nicht auszurechnen oder die Karte zu unterzeichnen, bis die Karte von der Ladenverwaltung unterschrieben und mit dem Gesellschaftsstempel gestempelt ist. Dieses kann vom Altgesellen, vom Ladenmeister geschehen.
- § 11. Sollte einer der betreffenden Gesellen mit Tod abgehen, so sollen die für ihn ausgelegten Kosten aus seiner Hinterlassenschaft getilgt werden, und somit nur der Überrest an seine allfälligen Erben anheim fallen.
- § 12. Bei der Auflage soll jedesmal der Ladenmeister, oder in dessen Abwesenheit einer der Mitmeister als Beisitzer zur Handhabung und guter Ordnung dieser Artikel beiwohnen.
- § 13. Es darf kein Gesell mehr als ein Vierteljahr aus der Lade unterstützt werden. Nach Verfluss eines Vierteljahres fallen die Kösten auf den Kranken sälber.

Obige 13 Artikel haben angenommen und als gültig erklärt in Münchenstein den 19ten August 1838 die unterzogenen Mitglieder der Arbeitsgesellschaft in Münchenstein . . .

Soweit die Statuten! Es steht nicht fest, ob alle die 16 unterzeichneten Meister bei der Gründung dabei waren; es ist eher anzunehmen, dass einige später dazukamen und durch ihre Unterschrift die Statuten anerkannten.

Aber das geht deutlich aus allen Akten hervor, dass die Meisterschaft es war, die diese Handwerksgesellschaft ins Leben gerufen hat und nicht — wie oft fälschlicherweise angenommen wird — einige Gesellen, die, wie durchwegs festzustellen ist, sich gar nicht aus ortsansässigen Leuten rekrutierten, sondern jeweils nur kurze Zeit im Dorfe waren und gar bald wieder — wie es damals Brauch und Sitte war — «fremd wurden», d. h. ihr Bündel schnürten und die «Walz» fortsetzten. Zudem liegt auf der Hand, dass die Meister — obwohl selbst nicht genussberechtigt — ein erhebliches Interesse an dieser Institution hatten, denn zu jener Zeit bezog noch jeder Geselle ausser dem Lohn Verpflegung und Unterkunft beim Meister. Wurde nun ein Geselle krank, so erhielt nicht etwa er — wie das heute üblich ist — ein Krankengeld, sondern dem Meister, dem der Geselle in den kranken Tagen zur Last fiel, wurde ein Kostgeld ausgerichtet.

Interessant ist, dass die ersten Statuten von der «Bezirksverwalterey Arlesheim» genehmigt wurden, das war nach heutigem Begriff das Statthalteramt. Der unterzeichnete Bezirksverwalter Kummeler war ein Münchensteiner. Erwähnt sind in den Statuten die zu leistenden Beiträge und Bussen, merkwürdigerweise aber nicht die Höhe der von der Lade zu leistenden Unterstützungen. Im Kassabuch ist aber später zu finden, dass die ins Meisterhaus ausgerichtete Unterstützung 15 Batzen in der Woche betrug.

Wir blättern nun ein wenig in den alten, vergilbten Büchern und greifen da und dort ein Münsterchen heraus.

Es wurde schon erwähnt, dass sehr viel fremde Gesellen in stetem Wechsel der Kasse angehörten. Wir finden typische deutsche Geschlechtsnamen wie Mäusle, Steible, Rihle, Schäfle, Abele, Miller, Wageseil, Glöckle, Eisele, Winzelkönig u. a. m. 1856 gab es sogar einen Zimmergesellen namens Wilhelm Tell!

Gleich nach der Gründung figurieren im Kassabuch einige Ausgabeposten, die auszugsweise hier angeführt seien:

Heinr. Fischer, Schneidermeister für Ein Fahne laut Conto bezahlt	1.60
Für 1 Stämpfel laut Conto bezahlt	7.—
Für ein Entwurf für die Statuten bezahlt	—.50
Für die Statuten ein Schreiben zu Lassen	—.40
Für die Gesellenladen laut Conto bezahlt	11.10
Dem Jakob Löliger, Togter für ein Conto bezahlt	1.80

Man sieht hieraus, dass es damals schon nicht ohne Fahne ging, dass aber andererseits die Leute nicht sehr schreibgewandt waren; die Vermutung liegt nahe, dass der Dorfschulmeister gegen ein bescheidenes Entgelt die Statuten ins Buch einschreiben musste. Mit Bezug auf die dem «Löliger, Togter» bezahlte Arztrechnung mag heute mancher Krankenkassenfunktionär mit einem Stosseufzer an die gute alte Zeit denken.

- 1839 Es erhielt ein Gesell 4 Franken, weil er kratzig geworden ist (Krätze!).
- 1851 In der Jahresrechnung ist der Uebergang vom «alten Schweizermünz» zur neuen Währung ersichtlich.  
«Den 6. Juli wurden Meisterei und Gesellen Zusammen berufen um anzufragen was mit diesem Geld anzufangen sei welches in der Laden liegt. Wurde beschlossen es sollen 200 Fr. in die Zins-tragende Ersparnis Cassa gelegt werden, welches sogleich geschah. Sage: Zweihundert Franken.»
- 1868 Die Auflage, d. h. der Beitrag beträgt 10 Rappen in der Woche. Der Lade sind 14 Meister angeschlossen. Aus einer Bemerkung im Kassabuch geht deutlich hervor, dass das Statthalteramt die Jahresrechnung von 1866 auf ihre Richtigkeit geprüft hat. Ob dem Ladenmeister der Name des betreffenden Gesellen nicht bekannt oder ob er gar schwer zu schreiben war, item im Buch ist zu lesen «Maurer beim Präsident».
- 1870 Für ein Dampfbad, das ein Patient zu nehmen hatte, wurden Fr. 4.60 verausgabt.
- 1871 «Es wurde beschlossen von den Meister und Gesellen, die Handwerkswappen auf der Herberge (Rössli) anzubringen und die Kosten aus der Lade zu bezahlen.»  
Diese «Kosten» beliefen sich in der Folge auf Fr. 42.10. Im gleichen Jahr wurde beschlossen, dass die Mitglieder während des Militärdienstes auflagefrei, aber auch nicht bezugsberechtigt seien (Grenzbesetzung 1870/71).
- 1872 Der Lade sind 26 Meister angeschlossen, davon ist einer noch Posamenter.  
Es wurde ein Geselle Basil Steullet aufgenommen; dazu im Buch die Bemerkung: «Will nicht deutsch spricht, so ist das Statutbüchlein unnöthig».  
Ein Ausgabeposten: «11 Tag Kostgeld und Blutsaugen Fr. 9.95.»
- 1874 «Dem J. Leuthardt, Barbier in Arlesheim Fr. 5.60 für gelieferte Blutegel.»
- 1884 «Wurde von sämtlichen Anwesenden als unzulässig betrachtet und daher abgewiesen, weil Steinbrecher keine Gesellen seien.»  
(Die Aufnahme von Hilfsarbeitern aus den Münchensteiner Stein-gruben wurde verweigert. Dieser Berufsstolz hat sich bis heute erhalten: Jeder Neueintretende muss sich über eine absolvierte Berufslehre ausweisen.)
- 1889 Der wöchentliche Beitrag wird von 20 auf 15 Rappen herabgesetzt, aber im folgenden Jahre wieder auf 20 Rappen erhöht.
- 1892 Die Bautätigkeit muss in diesem Jahre geblüht haben, beschäftigte doch Urs Flury, Steinhauer, während des Jahres 39 Gesellen, während es bei Ed. Spichty, Maurermeister, sogar 112 waren.  
Es schien bei den Mitgliedern eine gewisse Gleichgültigkeit zu herrschen. Der damalige Ladenmeister Arnold Loeliger, der Grossvater des Schreibenden, setzte daher folgendes Traktandum auf die Liste der Generalversammlung: «Aufhebung der Gesellen-krankenlade». Von einer Aufhebung war natürlich nicht die Rede, aber die Lauen sind doch aufgerüttelt worden.

- 1893 Uebergabe der Lade und der Wappenkästchen an den neuen Rössliwirt.
- 1894 Statutenrevision.
- 1897 Das 60jährige Bestehen wurde gefeiert, zwar ein Jahr zu früh. Man gab für farbiges Papier und Bengalfener 70 Rappen aus, während der Musikverein für die Mitwirkung 45 Franken erhielt. Es soll ein lustiger Umzug durchs Dorf gewesen sein, bei welchem Anlass die beiden Wappenkästchen der Musik vorangetragen wurden. Die Meisterschaft soll damaligem Brauch gemäss im Zylinder erschienen sein. Doch das dicke Ende kam erst: Am abendlichen Bankett wurde aus der Kasse Fr. 3.— pro Person (es waren 77) bezahlt. In diesem dreifränkigen Bankett waren laut Menubuch des Gasthofes zum «Rössli» nebst dem Wein folgende Leckerbissen inbegriffen:
- Tapiokasuppe
  - Lummel mit Erbsen und Kartoffeln
  - Blumenkohl mit Zunge
  - Schweins- und Kalbsbraten, Salat
  - Schinken
  - Kaffee, Torte, Schenkeli und Dessert.
- 1898 Der Ladenmeister wird für einen Gang nach Liestal mit Fr. 2.— entschädigt. (Bescheidene Leute!)
- 1902 Es wurden neue Statuten geschaffen, die nun deutlich auf „Gesellenkrankenkasse“ lauteten. Im übrigen glichen sie noch sehr denjenigen des Gründungsjahres, neu war nur, dass statt 2 Altgesellen nun 1 Alt- und 1 Junggeselle ernannt wurden; ihre Funktionen aber blieben die gleichen wie die der frühern Altgesellen. Der Beitrag betrug 20 Rappen wöchentlich. Pro Tag zahlte die Kasse Fr. 1.50 für Kost und Pflege ins Meisterhaus. Unfälle wurden nicht mehr vergütet.
- Von nun an konnten Gesellen in die Kasse aufgenommen werden, wenn deren Meister auch nicht eingeschriebenes Mitglied war.

In der jüngern Zeit wurde die Kasse immer mehr den üblichen Krankenkassen angeglichen. 1926 mussten bei einer Statutenrevision die Bezeichnungen Ladenmeister, Alt- und Junggeselle weichen und an ihre Stelle traten der Präsident, der Aktuar und der Beisitzer. Schade! 1933 wurde dann sogar an Stelle der bisherigen Auflagen der Einzug per Postcheck eingeführt.

Erst das Jahr 1938 brachte dann die Mitglieder wieder zur Besinnung und man sah ein, dass man mit den neuen Bezeichnungen der Funktionäre und mit dem Postcheck ein Stück Alt-Münchenstein verdrängt hatte. An der Jubelfeier, die sich würdig an diejenige von 1897 (mit Ausnahme des Speisezettels) anschloss, lebten die alten Bräuche wieder auf. Sie werden seither an der jährlichen «grossen Auflage», an der Generalversammlung, wieder gepflegt und so der jüngern Generation übermittelt.

Eines ist sicher: Die heutige Generation verwaltet das anvertraute Pfund getreulich, die Handwerkerkrankenkasse Münchenstein ist eine gemeinnützige Institution geblieben und Lade und Wappenkästchen werden in hohen Ehren behalten. Möge es immer so bleiben!